

Zur Krammetsvogelfrage.

Von Dr. Martin Bräß.

In Nr. 4 1900 der Monatschrift konnten wir von einer Bekanntmachung berichten, die der Rat der Stadt Dresden auf Anregung des Ornithologischen Vereins zu Dresden unter dem 9. Februar 1900 erlassen hat; es werden darin alle diejenigen, welche sich mit dem Verkaufe von sogenannten Krammetsvögeln befassen, auf die gesetzlichen Vorschriften zugleich unter Hinweis auf die angedrohten Strafen aufmerksam gemacht. Ein längerer Artikel des Verfassers in Nr. 5 der Monatschrift hat sodann die Mißstände auseinandergesetzt, welche bisher beim Krammetsvogelverkauf in unserer Stadt ganz allgemein eingerissen waren, und die zu jener Bekanntmachung Veranlassung gegeben hatten; es wurden unter dem Namen „Krammetsvogel“ zumeist Singdrosseln verkauft, dann auch Mistel-, Rot- und Schwarzdrosseln, während die Wacholderdrossel, der „eigentliche Krammetsvogel“ (*Turdus pilaris*), sich kaum einmal unter den artenreichen „Krammetsvögeln“ vorfand. Und doch sprechen es unsere gesetzlichen Bestimmungen ganz klar und deutlich aus, daß im Königreich Sachsen von allen Drosselarten nur die Wacholderdrossel (Ziemer, Zeumer) in der Zeit vom 15. November bis längstens zum 14. März (je einschließlich) feilgeboten werden darf. (Vergleiche § 1 und § 5 des Gesetzes, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend, vom 22. Juli 1876, in Verbindung mit der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1878, die Jagdbarkeit der Ziemer oder Zeumer betr.).

Da nun die angedeuteten Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen beim Krammetsvogelverkauf vermutlich nicht nur in Dresden eingerissen waren, sondern auch sonst in unserem Königreiche dieselben Mißstände herrschen werden, richtete der Ornithologische Verein zu Dresden am 18. April d. J. auch an das Königliche Ministerium des Innern eine Eingabe, in der er die mit dem Krammetsvogelverkauf verbundenen Ungehörigkeiten darlegte und um Beseitigung derselben bat. Wir können nun zu unserer großen Freude und Genugthuung unseren Lesern berichten, daß dieses Gesuch den besten Erfolg hatte, ein Beweis, wie sehr unsere höchsten Staatsbehörden sich des Schutzes der Vogelwelt annehmen. An sämtliche Kreisshauptmannschaften Sachsens hat das Königliche Ministerium unter dem 11. Juli 1900 folgende Verordnung erlassen:

Nr. 613a II. A.

„Nach § 1 des Gesetzes, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend, vom 22. Juli 1876 in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1878 unterliegen von allen Drosselarten nur die so-

genannten Krammetsvögel (*Turdus pilaris* — auch Wacholderdrossel, Ziemer oder Zeumer genannt —) dem Jagdrecht und dürfen außerhalb der vom 1. März bis 15. November dauernden Schonzeit feilgeboten und verkauft werden.

Dagegen gehören alle anderen Drosselarten zu den vom Jagdrecht ausgenommenen Singvögeln und dürfen daher weder gefangen, noch geschossen, noch auf Märkten oder sonst feilgeboten oder verkauft werden. Dem Verbot des Feilbietens und Verkaufens unterliegen auch die im Auslande gefangenen und hier eingeführten Vögel.

Eine auf Anregung des Ornithologischen Vereins zu Dresden vorgenommene genaue Revision der Wild- und Feinkosthandlungen ergab, daß fast überall mit den oben erwähnten Krammetsvögeln beziehentlich an deren Stelle Singdrosseln (*Turdus musicus*), Misteldrosseln (*Turdus viscivorus*), Wein- oder Rotdrosseln (*Turdus iliacus*) und Amseln (*Turdus merula*) feilgehalten wurden. Diese Vögel waren größtenteils aus dem Auslande eingeführt, und es war im allgemeinen anzunehmen, daß die Geschäftsinhaber den Unterschied zwischen der zulässigen und der unzulässigen Verkaufsware selbst nicht genau kannten.

Vermutlich liegen die Verhältnisse in anderen Orten ebenso.

Das Ministerium des Innern befindet daher, daß die Händler, welche sich mit dem Verkauf von Krammetsvögeln befassen, über die Unterscheidungsmerkmale der von dem Feilhalten und dem Verkaufe ausgeschlossenen Drosselarten unter Einhändigung der in 50 Exemplaren beifolgenden, vom Ornithologischen Verein verfaßten Belehrung¹⁾ verständigt werden mögen. Alsdann aber werden die Polizeibehörden über den Verkauf der Krammetsvögel eine durch häufige Revisionen unterstützte strenge Aufsicht zu führen und für unnachlässige Ahndung etwaiger Zuwiderhandlungen zu sorgen haben.

Falls noch mehr Abdrücke der „Belehrung“ gebraucht werden sollten, können dieselben von hier aus, soweit der Vorrat reicht, bezogen werden.“

Ministerium des Innern,

II. Abteilung.

An die Kreishauptmannschaften.

(gez.) Merz.

Man sieht, was zu erreichen war, den leidigen Krammetsvogelfang auf den ihm gesetzlich erlaubten Umfang zu beschränken, das haben wir erreicht, soweit es das Königreich Sachsen betrifft. Es wird, da eben nur *Turdus pilaris* als Verkaufsware gelten darf, nicht viel mehr übrig bleiben von dem ganzen Geschäft. Alles kommt nun darauf an, daß die Vogelfreunde und alle, welche Interesse und Freude haben an dem anmutigen Gesang unserer nordischen Nachtigall, der Sing-

¹⁾ Diese Belehrung ist dieselbe, die auch dem Rat der Stadt Dresden zugegangen ist. Sie findet sich in der Ornith. Monatschr. 1900, S. 178 f. abgedruckt.

drossel, sich der Sache annehmen und ihr Auge offen halten, um etwaige Zuwiderhandlungen, die sich im Lauf der Zeit doch vielleicht von neuem bei dem Krammetsvogelverkauf einstellen werden, ohne jede Rücksicht zur Anzeige zu bringen.

Die höchste Befriedigung aber würde es uns gewähren, wenn auch andere ornithologische oder Tierschutzvereine außerhalb Sachsens, angeregt durch unser Vorgehen, gleichfalls bei den zuständigen Behörden beantragen würden, daß der Verkauf von Krammetsvögeln auf das Schärfste überwacht werde. In einigen Staatsgebieten des Deutschen Reiches sind die landesrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Vögel ja ganz ähnliche, wie bei uns in Sachsen, und selbst wo das nicht der Fall, müßte es auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, welches nur von „eigentlichen Krammetsvögeln“ spricht, immerhin durchzusetzen sein, daß Singdrossel und Amsel nicht unter diesen Begriff fallen dürfen.¹⁾ Diese Vögel gehören zu den nach dem Gesetze geschützten Vögeln, die beim Krammetsvogelfang „unbeabsichtigt mitgefangen“ werden. Sie sind unserer Meinung nach ebenso wenig verkaufsfähig, wie Rotkehlchen, Gimpel und Meisen, die gleichfalls so häufig eine Beute des Dohnenstellers werden.

Die Abnahme der Schwalben.

Von Dr. Carl Ohlsen von Caprarola.

Gelegentlich der im verflossenen Sommer zu Paris abgehaltenen internationalen Kongresse für Landwirtschaft, Ornithologie und Vogelschutz ward von vielen Seiten Klage laut über die sichtliche Abnahme der Schwalben, speziell der Haus-
schwalben, in Frankreich, der Schweiz, Osterreich, Deutschland und anderen Ländern des Nordens, Klage, die seit einigen Jahren in diesen Ländern vielfach schon erhoben werden und zum großen Teil als begründet erachtet werden muß.

Da die Schwalbe, Insektenvertilgerin ersten Ranges, von unberechenbarem Nutzen für die Landwirtschaft ist, abgesehen von ihrer Anmut und allgemeinen Beliebtheit, so erweist sich deren Abnahme als ungemein bedauerlich.

Bei solchen Klagen und Beschwerden wird aber fortwährend auf Italien hingewiesen und das italienische Volk fast allein für das Verschwinden der Schwalbe verantwortlich gemacht.

Hiergegen muß ich Einsprache thun. Allerdings werden in Italien die Schwalben auch verfolgt und vertilgt, jedoch weniger als andere insektenfressende kleine Vögel, und jedenfalls ist diese Nachstellung, was sehr hervorgehoben werden muß, in den letzten Jahren nicht in einer progressiven Zunahme begriffen, um dadurch die große Abnahme der Schwalben im übrigen Europa hervorzubringen

¹⁾ Vergl. unseren Artikel in der Monatschrift 1900, S. 206 ff.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Bräsz Martin

Artikel/Article: [Zur Krammetsvogelfrage. 3-5](#)